

An die Mitglieder
der Zahnärztekammer Nordrhein
Körperschaft des öffentlichen Rechts

**ZAHNÄRZTEKAMMER
NORDRHEIN**
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Der Präsident

Anzeige auf erheblichen Arbeitsausfall / Kurzarbeitergeld

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

der Bundeszahnärztekammer und auch der Zahnärztekammer Nordrhein ist bekannt geworden, dass Anzeigen von erheblichem Arbeitsausfall von Praxisinhaberinnen und Praxisinhabern nach § 99 SGB III (Anzeige auf erheblichen Arbeitsausfall/Kurzarbeitergeld) derzeit mit der Begründung nicht entsprochen werden, dass Vertragsärzte bei einem z.B. auf einer Pandemie beruhenden Honorarausfall von mehr als 10 % Anspruch auf Ausgleichszahlungen nach § 87a Abs. 3b SGB V haben und dadurch der Arbeitsausfall ähnlich einer Betriebsausfallversicherung ausgeglichen würde, so dass kein Raum für die Zahlung von Kurzarbeitergeld bestünde. Im Bereich der Zahnärztekammer Nordrhein ist uns am 22.04.2020 eine entsprechende Information der Agentur für Arbeit in 41462 Neuss zugegangen.

Nach Angaben der Bundeszahnärztekammer besteht diesbezüglich offenbar eine Weisung durch die Bundesagentur für Arbeit, wonach alle KUG Leistungsanträge für Zahnärzte, Ärzte sowie Physiotherapeuten und Logopäden rückwirkend zum 01.03.2020 storniert werden sollen, da oben genannter Paragraph im SGB V greifen würde, der eine Zahlung von Kurzarbeitergeld ausschließt. Ob auch mögliche Rückzahlungsforderungen bei bereits ausgezahlten Leistungen gestellt würden, ist offen, bleibt aber danach zu befürchten.

30. April 2020

Ihr Ansprechpartner/ Sekretariat

E-Mail

Durchwahl/ Sekretariat
+49 211 44704 - 0

Fax

+49 211 44704 406

Unser Zeichen/ Aktenzeichen
(Bitte unbedingt angeben!)

Hauptverwaltung
Emanuel-Leutze-Str. 8
40547 Düsseldorf
Telefon (02 11) 44704 - 100
Telefax (02 11) 44704 - 400
Internet www.zaek-nr.de

Postanschrift
Postfach 105515
40046 Düsseldorf

Bank
Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG,
Düsseldorf
Kto.-Nr. 0 001 635 921 • BLZ 300 606 01

IBAN DE51 3006 0601 0001 6359 21
SWIFT BIC DAAEDEDXXX
Gläubiger-ID DE31ZZZ00000995116



Ungeachtet der Frage, ob ein Ausgleichsanspruch gemäß § 87a Absatz 1, 2. Halbsatz SGB V zwangsläufig dazu führt, dass kein Arbeitsausfall im Sinne des § 99 SGB III vorliegt, ist festzuhalten, dass Vertragszahnärzte gar keinen Ausgleichsanspruch nach § 87a Abs. 3b) SGB V haben. Ausweislich des § 87a Absatz 1, 2. Halbsatz SGB V gilt die in § 87a Absatz 3b SGB V getroffenen Regelung ausdrücklich nicht für vertragszahnärztliche Leistungen.

Gemeinsam mit der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Nordrhein haben wir das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW, sowie einzelne Mitglieder des Haushaltsausschusses des deutschen Bundestages von der fehlerhaften Rechtseinschätzung in Kenntnis gesetzt

Seit dem 23.04.2020 ist auch auf der Homepage der Zahnärztekammer Nordrhein darüber informiert worden.

Sollten Ihnen ablehnende Bescheide mit dieser Begründung zugehen, sollten Sie sich umgehend dagegen wehren. Ein Musterschreiben ist diesem Schreiben angefügt und ist zusätzlich, ebenso wie das Schreiben der Bundeszahnärztekammer an das Arbeitsministerium, auf der Webseite der Zahnärztekammer Nordrhein zu finden.

In der aktuellen Situation sind bereits schon jetzt viele Zahnarztpraxen existentiell auf Kurzarbeitergeld angewiesen, um die Arbeitsplätze zu erhalten und qualifiziertes Personal unterstützen zu können.

Die Entscheidung des Arbeitsministeriums ist rechtsfehlerhaft und zurückzunehmen.

Solange dies nicht geschieht, werden wir unermüdlich weiter daran arbeiten, seien Sie sich dessen gewiss.

Bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Dr. Ralf Hausweiler
Präsident

Dr. Thomas Heil
Vizepräsident

Musterbrief

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen ihren Bescheid vom _____ Aktenzeichen _____, zugegangen am _____,
lege(n) ich/wir fristgerecht

Widerspruch

ein.

Begründung:

Der Bescheid ist rechtsfehlerhaft. Vertragszahnärzte haben keinen Ausgleichsanspruch nach § 87a Abs. 3b) SGB V. Ausweislich des § 87a Absatz 1, 2. Halbsatz SGB V gelten die in § 87a Absatz 2 bis 6 SGB V getroffenen Regelungen gerade ausdrücklich nicht für vertragszahnärztliche Leistungen. Ob eine zukünftige, derzeit aber nicht existierende Regelung im vertragszahnärztlichen Bereich Anwendung finden wird, ist für die jetzige Rechtslage irrelevant.

Ich/Wir bitte(n) um antragsgemäße Entscheidung.